

Sprinkenhof GmbH, Burchardstraße 8, 20095 Hamburg

Baumaßnahme: Sanierung Laeishalle, Hauptsanierung

Angebot für das Gewerk/Leistung: **Szenische Beleuchtung**

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

1 Anwendbare Regelungen

- 1.1 Von den Unterlagen der Vergabestelle abweichende Vertragsbedingungen, die insbesondere den Gerichtsstand, Vertrags- und Zahlungsbedingungen sowie Allgemeine Geschäftsbedingungen betreffen, werden nicht Vertragsbestandteil. Maßgeblich für den Vertragsschluss sind ausschließlich die Vergabeunterlagen der Vergabestelle.

Ebenso wenig Vertragsbestandteil werden Regelungen in den Leistungsverzeichnissen und/oder Leistungsbeschreibungen, die über die Beschreibungen des Leistungsinhalts hinausgehen und die Regelungen der VOB/B ändern oder ergänzen.

- 1.2 Die Auftragnehmerin hat bei der Leistungsausführung insbesondere die landesrechtlichen Regelungen der Auftraggeberin zu beachten, die im Vordruck *Landesrecht (Anlage 6-000)* aufgeführt sind. Die Auftraggeberin macht darauf aufmerksam, dass das „*Merkblatt Abfallentsorgung bei Bau- und Abbrucharbeiten_FHH*“ Bestandteil dieser BVB ist.

Solange der Vertrag nicht vollständig erfüllt ist, hat die Auftragnehmerin unverzüglich jede Änderung der im Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)* geforderten Nachweise, Angaben und Unterlagen (z.B. Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft) der Auftraggeberin mitzuteilen.

2 Objekt-, Bauüberwachung und Werbung

- 2.1 Für die Objekt-/Bauüberwachung ist ausschließlich die von der Auftraggeberin benannte Person zuständig. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt **Sprinkenhof GmbH**

Diese/r hat Wittmaack Ingenieurgesellschaft mbH als ~~Architekt~~/Ingenieur mit der Wahrnehmung beauftragt.

Die für die Objekt-/Bauüberwachung zuständige Person wird mit der Auftragserteilung bekannt gegeben.

- 2.2 Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.

3 Ausführungsfristen

- 3.1 Mit der Ausführung (einschließlich vorbereitende Arbeiten, insbesondere Werk- und Montageplanung) ist zu beginnen

am _____ (Datum).

spätestens am _____ (Datum).

unverzüglich nach Erteilung des Auftrages.

nach gesonderter schriftlicher Aufforderung durch die Auftraggeberin, die spätestens _____ Werk-tage nach der Auftragserteilung erfolgt.

Hinweis: Gesonderte Aufforderung ist stets bei Veröffentlichung im HmbTG vorzunehmen, siehe Ziffer 7.5 VV-Bau.

Erstellung Werks- und Montageplanung inkl. Bemusterung: Ende April/Anfang Mai 2026
Ausführung Juli/August 2026

spätestens _____ Werk-tage nach Aufforderung. Späteste Aufforderung erfolgt am: _____ (Datum).

3.2 Die Leistung ist fertig zu stellen

- spätestens im Oktober 2027 (Datum).
- innerhalb von _____ Werktagen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung.
- _____.
- spätestens _____ Werktage nach _____.

3.3 Einzelfristen

Verbindliche Vertragsfristen gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind die vorstehenden Fristen für den Ausführungsbeginn (3.1) und die Fertigstellung (3.2) sowie die folgenden Einzelfristen:

- Einzelfristen für die Vollendung der Ausführung
 - Werk- und Montageplanung = spätestens 18 Werktage nach Auftragsvergabe
 - Bemusterung = spätestens 18.05.2026
- Einzelfristen für den Ausführungsbeginn einzelner Leistungen am Leistungsort
 - Beginn der Montagearbeiten vor Ort = spätestens 01.07.2026

3.4 Die Auftraggeberin behält sich vor, vorstehend nicht datierte Zeitpunkte (Beginn und Ende der Ausführungsfrist und etwaiger Einzelfristen) im Zuschlagsschreiben datumsmäßig festzulegen.

3.5 Nachtragsangebote und -aufträge führen nur dann zu einer Verlängerung der Fertigstellungsfrist, wenn eine solche Verlängerung bei Nachtragsauftrag ausdrücklich vereinbart worden ist.

4 Vertragsstrafe bei Fristüberschreitung

4.1 Bei schuldhafter Überschreitung der Fertigstellungsfrist gemäß Ziff. 2.2 hat die Auftragnehmerin für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von **0,1 %** der Brutto-Schlussrechnungssumme zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist insgesamt auf **5 %** der Brutto-Schlussrechnungssumme begrenzt.

4.2 Bei schuldhafter Überschreitung von sonstigen Vertragsfristen gemäß Ziff. 2.1 und 2.3 hat die Auftragnehmerin für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von **0,1 %** der vereinbarten Brutto-Auftragssumme zu zahlen, die jeweils dem bis zur vereinbarten Vertragsfrist zu erbringenden Leistungsanteil entspricht. Die Vertragsstrafe ist auch insoweit auf **5 %** der für den jeweiligen Leistungsanteil vereinbarten Brutto-Auftragssumme begrenzt.

4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für die schuldhafte Überschreitung von sonstigen Vertragsfristen werden auf eine durch den Verzug wegen schuldhafter Überschreitung des Fertigstellungstermins gemäß Ziff. 3.1 verwirkte Vertragsstrafe angerechnet. Das Recht zur Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche wegen Fristüberschreitung neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt, eine verwirkte Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

5 Gewährleistungsfrist

Als Verjährungsfristen für Mängelansprüche gelten für folgende Leistungen die folgenden Fristen:

- 4 Jahre gemäß § 13 Abs. 4 VOB/B).
- Abweichend von § 13 Abs. 4 VOB/B folgende Frist:

- für _____ = _____ Jahre
- für _____ = _____ Jahre

Hinweis: Die Frist darf **max. fünf Jahre** betragen, siehe Ziffern 6.12.4 und 7.13 VV-Bau.

6 Rechnungen

6.1 Alle Rechnungen sind entweder

- **digital** im PDF-Format **per E-Mail** einzureichen an: _____
- oder
- als XRechnung oder ZUGFeRD.

6.2 Weitere Rechnungsempfänger*innen kann die Auftraggeberin bei der Zuschlagserteilung vorgeben.

- 6.3 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Hand-
skizzen) sind einfach/ ____1____-fach einzureichen.
- 6.4 Bitte beachten Sie, ob auf dem Zuschlagsschreiben für dieses Gewerk ein Hinweis zur Umsatzsteuerpflicht
nach § 13b UStG ergangen ist.
- 6.5 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, der Auftraggeberin jede vom zuständigen Finanzamt vorgenom-
mene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) unverzüglich schrift-
lich mitzuteilen.

7 Aufmaß und Stundenlohnarbeiten

- 7.1 Die Aufmaßerstellung ist positionsweise und kumuliert vorzusehen.
- 7.2 Die von der Auftragnehmerin einzureichenden Stundenlohnzettel enthalten folgende Angaben:
- das Datum der Leistungserbringung,
 - die Bezeichnung der Baustelle,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
 - die Art der Leistung,
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. gegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feier-
tagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
 - die Gerätekenngößen.

Die Originale der Stundenlohnzettel behält die Auftraggeberin, die bescheinigten Durchschriften erhält die
Auftragnehmerin.

8 Zahlung

- 8.1 Die Frist für die Prüfung der Schlussrechnung und die Fälligkeit der Schlusszahlung wird aufgrund der
besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung von 30 auf 60 Kalendertage verlängert:
- besondere Komplexität der Bauaufgabe: _____
 - besondere Fachkenntnis für die Prüfung erforderlich: _____
 - _____
- 8.2 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

9 Sicherheitsleistung

- 9.1 Die Auftragnehmerin hat wie folgt Sicherheit zu leisten:
- ab einer Auftragssumme von EUR 250.000 (ohne USt)
 - eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von **fünf** Prozent der Netto-Auftragssumme sowie
 - eine Sicherheit für die Erfüllung von Mängelansprüchen in Höhe von **drei** Prozent der Brutto-Abrech-
nungssumme inkl. Nachträge.

Solange für die Sicherheit für die Erfüllung von Mängelansprüchen die Abrechnungssumme nicht feststeht,
ist die Brutto-Auftragssumme inkl. Nachträge maßgeblich.

- ausnahmsweise unabhängig von der Höhe der Auftragssumme:
 - Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von _____ Prozent der Netto-Auftragssumme;
 - Sicherheit für die Erfüllung von Mängelansprüchen in Höhe von _____ Prozent der Brutto-Abrech-
nungssumme inkl. Nachträge.

Solange für die Sicherheit für die Erfüllung von Mängelansprüchen die Abrechnungssumme nicht feststeht,
ist die Brutto-Auftragssumme inkl. Nachträge maßgeblich.

- 9.2 Eine Bürgschaftsurkunde für Abschlagszahlungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B wird nach dem
mangelfreien Einbau der Stoffe oder Bauteile zurückgegeben.

Eine Bürgschaftsurkunde für vereinbarte Vorauszahlungen wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlungen auf fällige Zahlungen vollständig angerechnet worden sind.

10 Ersetzung der Auftragnehmerin in der Insolvenz oder nach Kündigung aus wichtigem Grund

- 10.1 Für den Fall, dass vor vollständiger Leistungserbringung
 (a) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet wird und der Insolvenzverwalter die Erfüllung des Vertrages ablehnt oder
 (b) der Auftraggeber den Vertrag gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 VOB/B oder § 314 BGB kündigt, behält sich die Auftraggeberin vor, die Erbringung der verbleibenden Leistungen den Bietern des Vergabeverfahrens, das mit der Erteilung des Auftrags abgeschlossen wurde, in der Rangfolge der damaligen Bewertung anhand der Zuschlagskriterien anzutragen.
- 10.2 Bei der Bildung der Rangfolge gemäß Ziffer 10.1 bleiben Angebote unberücksichtigt, die durch einen Bieter abgegeben wurden, zu dessen Lasten ein Ausschlussgrund vorlag oder zum Zeitpunkt des Nachrückens vorliegt, durch einen ungeeigneten Bieter abgegeben wurden oder aus sonstigen Gründen nicht hätten bezuschlagt werden dürfen. Gegenstand des Antrags ist die Erbringung der verbleibenden Leistungen zu den Bedingungen des Angebots, das der nachrückende Bieter im Vergabeverfahren abgegeben hatte; eine Verhandlung über das Angebot findet nicht statt.

11 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

11.1 Lohnänderungen

- werden nicht berücksichtigt.
 werden bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß der Anlage *Lohngleitklausel (Anlage 6-120)* berücksichtigt.
Hinweis: Der Vordruck Lohngleitklausel (Anlage 6-120) ist beizufügen.

11.2 Stoffpreisänderungen

- werden nicht berücksichtigt
 werden bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß der Anlage *Stoffpreisgleitklausel (Anlage 6-121)* berücksichtigt.
Hinweis: Der Vordruck Stoffpreisgleitklausel (Anlage 6-121) ist beizufügen.

11.3 Die Auftragnehmerin weist die Auftraggeberin auf Mehrmengen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B hin, sobald diese für die Auftragnehmerin absehbar werden.

11.4 Hamburger Transparenzgesetz

Das vorliegende Projekt unterliegt der Veröffentlichungspflicht des Hamburger Transparenzgesetzes:

- Ja
 Nein

Bitte beachten Sie, dass bei einer Veröffentlichung im Hamburger Transparenzgesetz der zu schließende Vertrag unter Beachtung des Datenschutzes dort eingestellt wird.

11.5 Versicherung

- 11.5.1 Die Auftraggeberin hat für das Bauvorhaben eine **Bauleistungsversicherung** nach den „Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber“ (ABN 2008) abgeschlossen, nach der jeder an der Ausführung beteiligte Handwerker und Unternehmer mitversichert ist. Von jedem Schaden, den die Auftragnehmerin zu vertreten hat und der unter die Einsatzpflicht des Versicherers fällt, hat die Auftragnehmerin die Selbstbeteiligung (gemäß Versicherungsvertrag) zu tragen. Von dem/der Auftragnehmer*in ist eine darüberhinausgehende Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungen in Höhe von 5,0 Mio. für Sach-, Vermögens- und Personenschäden - zweifach maximiert pro Jahr - nachzuweisen.
- Die Auftraggeberin hat für das Bauvorhaben eine **Baukombiversicherung** abgeschlossen, die auch der Auftragnehmerin als Mitversicherter Versicherungsschutz gewährt. Von jedem Schaden, den die Auftragnehmerin zu vertreten hat und der unter die Ersatzpflicht des Versicherers fällt, hat die Auftragnehmerin die Selbstbeteiligung (gemäß Versicherungsvertrag) zu tragen.

11.5.2 Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin einen Bauunfall, bei dem Personen- oder Sachschaden entstanden ist, unverzüglich mitzuteilen.

11.6 Umlagen

Für die auftraggeberinnenseitig zur Verfügung gestellten sanitäre Einrichtungen, das Anlegen und Unterhalten der Baustraßen sowie der allgemeinen Baustellen- und Sicherheitsbeleuchtung werden als Umlage 0,8 % der Netto-Auftragssumme in Abzug gebracht.

Für den dem Auftragnehmenden von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Baustrom wird als Umlage 0,5 % der Netto- Abrechnungssumme in Abzug gebracht.

Für das dem Auftragnehmenden von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellte Bauwasser wird als Umlage 0,5 % der Netto- Abrechnungssumme in Abzug gebracht.

Sofern der/die Auftragnehmer*in begründet nachweist, dass er/sie eine oder beide der letztgenannten Versorgungsleistungen (Baustrom und Bauwasser) nicht oder nur in einem so geringeren Umfang, dass eine Pauschalvergütung unverhältnismäßig wäre, genutzt hat, wird er/sie von der Umlage befreit. Der Nachweis muss spätestens zusammen mit der Schlussrechnung bei der Auftraggeberin eingehen.

11.7 Abfall

Bauschutt, Verpackungen und sonstige Abfälle, die durch die Arbeiten der Auftragnehmerin anfallen, sind regelmäßig abzutransportieren, zu fraktionieren und fachgerecht zu entsorgen. Die hierfür anfallenden Kosten und Gebühren einschließlich etwaiger Deponiegebühren trägt die Auftragnehmerin.

11.8 Urkalkulation

Die Auftragnehmerin hat spätestens 4 Wochen nach Auftragserteilung die Urkalkulation in einem geschlossenen Umschlag bei der Auftraggeberin zu hinterlegen.

11.9 Verkehrssprache

Die Kommunikation mit den Ansprechpersonen auf der Baustelle erfolgt in deutscher Sprache.